

696**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ichstedter Lehde“****Vom 16.11.2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in der Gemarkung Ichstedt der Gemeinde Ichstedt und in den Gemarkungen Udersleben und Bad Frankenhausen der Stadt Bad Frankenhausen im Kyffhäuserkreis gelegene östlichste Abschnitt des Kyffhäusergebirges zwischen Rennweg, Wettatal, Hüttenberg und dem Verbindungsweg Ichstedt-Tilleda wird unter der Bezeichnung „Ichstedter Lehde“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Flächennaturdenkmale „Schafhutung Leopoldstal“, „Heide“, „Lindenallee“, „Langes Tal“ und „Unterer Hämling“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 352,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietkarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 11, Kartenblätter 01 bis 10 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 11 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2**Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet zieht sich bandförmig an der Wald-Feld-Grenze entlang und wird durch ein für den südlichen Kyffhäuser landschaftstypisches Mosaik aus Wald, Streuobstwiesen, Hecken, Laubgebüsch, Magerrasen, Heideflächen und anderen Biotop-typen geprägt. Es umfasst natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Es beherbergt zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie, darunter prioritäre und vom Aussterben bedrohte. Der abgegrenzte Bereich zeichnet sich durch seine außergewöhnliche Eigenart und Schönheit aus, die insbesondere aus dem kleinflächigen Wechsel von Gehölz-

formationen und offenen Bereichen resultiert. Vor allem die zahlreichen Streuobstbestände haben sich zu wertvollen Sonderbiotopen entwickelt. Für den Arten- und Biotopschutz hat das Gebiet überregionale Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen und wegbegleitenden Obstgehölze mit ihren mosaikartig verzahnten Strukturen, ihren zu schützenden Pflanzengesellschaften und ihrer Tierwelt, insbesondere den dort vorkommenden Vogel- und Insektenarten, zu erhalten, schutzverträglich zu nutzen und zu pflegen,
2. die waldfreien Hänge mit ihren Trocken- und Halbtrockenrasen einschließlich der dort vorkommenden, zum Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften, zu schützen,
3. die Wildkrautflora der extensiv genutzten, trockenen Kalkäcker, Brachen und lückigen Xerothermrasen mit ihren seltenen und geschützten Arten zu erhalten,
4. die in die Landschaft eingestreuten Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Säume als Rückzugsgebiete für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere für Vögel, Insekten und Spinnen, zu schützen und zu erhalten,
5. die vorhandenen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwaldbestände mit einem angemessenen Anteil von alten und toten Bäumen als Lebensraum für zahlreiche dort vorkommende Tier- und Pflanzenarten durch entsprechende forstliche Nutzung und Pflege zu sichern sowie die Umwandlung der vorhandenen Nadelholzforsten zu standortgerechten Laubwaldbeständen zu fördern,
6. arten- und strukturreiche Waldrandbereiche durch gezielte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erhalten und neu zu entwickeln sowie die an das Offenland angrenzenden Waldflächen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen und negativen Einflüssen als Pufferzone zu sichern,
7. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und andere xylobionte Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und liegenden Totholzanteils unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,
8. die Sommer- und Winterquartiere der vorkommenden Fledermausarten zu erhalten und insbesondere den Stollen am „Hämling“ und das Winterquartier an der „Heide“ vor Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen,
9. Hecken und Gehölzreihen als lineare Landschaftselemente, als Leitstrukturen für Fledermäuse und als Biotopverbund zu erhalten und weiterzuentwickeln,
10. die vorhandenen Heideflächen in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung zu erhalten, vor einem weiteren Fortschreiten der Sukzession zu bewahren und die natürliche Verjüngung der Heide zu fördern,
11. die vorhandene Lindenallee als historischen Kulturlandschaftsteil von charakteristischer Eigenart zu erhalten, durch Ersatzpflanzungen ihren Fortbestand zu sichern und durch schutzverträgliche Maßnahmen ihren offenen Charakter zu bewahren,
12. die Sortenvielfalt der vorhandenen Obstbäume und damit deren genetische Informationen zu erhalten,
13. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vermeidbare Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
14. die natürliche und durch traditionelle Nutzungen wie Obstanbau, Grünland- und Weidewirtschaft, Schneitel- und Niederwald ge-

prägte Eigenart und Schönheit des Gebietes durch eine auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bewahren und zu fördern,

15. das Gebiet als bedeutendes Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- oder Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu verändern,
14. Hochsitze, Salzlecken oder sonstige jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
15. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
16. außerhalb von Ackerland zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
18. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,

19. außerhalb von Ackerland eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen,

20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
21. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
22. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
24. Nadelgehölze und nicht standortgerechte oder bisher im Gebiet nicht heimische Laubgehölze anzupflanzen,
25. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
26. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
27. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und zu reiten,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben sowie mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 15 bis 20 und 25; Änderungen bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
3. die Koppelhaltung von Schafen auf von der oberen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Vegetation für das jeweilige Jahr festzulegenden Flächen sowie bei nachgewiesenem Bedarf das Anlegen eines Nachtpferches im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder horstweisen Baumentnahme, der Förderung der natürlich ankommenden Laubholzverjüngung und sonstiger natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 bis 24; weiter gehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,
6. die Ansitzjagd, die Pirschjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit Ausnahme von wildfarbenen Katzen; Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Anlage und Standortänderung von Ansitzleitern und Kirrungen; weiter gehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Anlage, die Neuerrichtung und Standortänderung sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. die Ausweisung und Markierung von Wander- und Radwanderwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten oder als Radwege ausgewiesenen und markierten Wegen,
10. die pro Jahr einmalige Nutzung der vorhandenen Feuerstelle auf dem Flurstück 261/212 der Flur 5 der Gemarkung Udersleben der Stadt Bad Frankenhausen nach vorheriger Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde und unter der Maßgabe der Beachtung der brandschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 25,
11. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. der kurzzeitige Anstau des Kyffhäuserbaches in der Flur 3 der Gemarkung Udersleben zum Schutz der Ortschaft Udersleben vor Hochwasser,
14. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
15. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
16. die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
17. die Nutzung und Instandhaltung oder der Abriss vorhandener baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
18. die nach § 28 Abs. 2 ThürNatG und § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843), zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
19. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

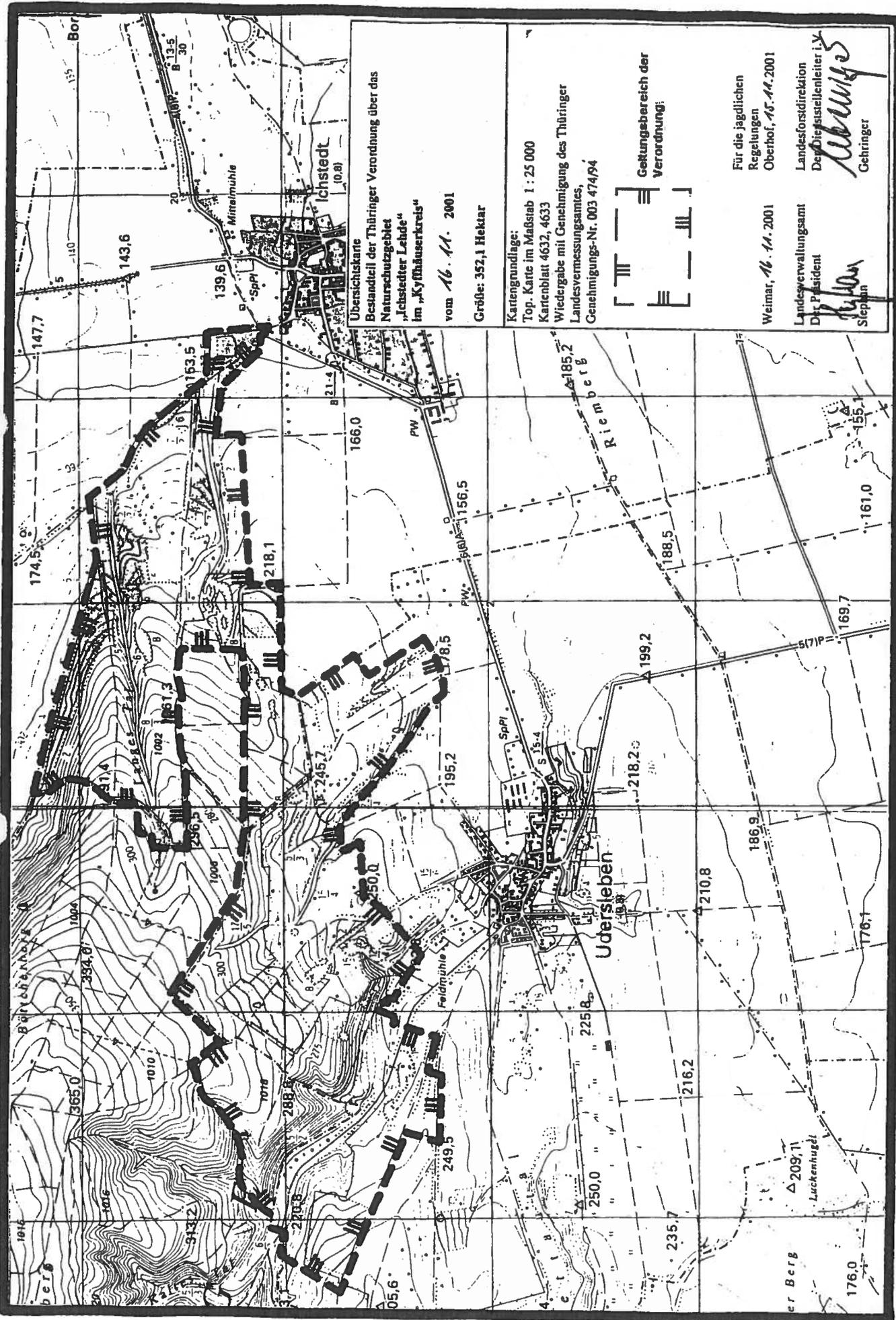
Weimar, 16.11.2001 Für die jagdlichen Regelungen
Oberhof, 15.11.2001

Landesverwaltungsamt Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i. V.

Stephan Gehring

Landesverwaltungsamt
Weimar, 16.11.2001
Az.: 601.14-8512.02-384/4901
ThürStAnz Nr. 50/2001 S. 2680–2683

Es folgt 1 Karte



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Ichstedter Lehle“
im „Kyffhäuserkreis“
vom 16.11.2001

Größe: 352,1 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000
Kartenblatt 4632, 4633
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 003 474/94



Geltungsbereich der
Verordnung:

Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof, 15.11.2001

Landesforstdirektion
Der Forststellenleiter i.V.
Abwies
Gehring

Weimar, 16.11.2001

Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Sieplan
Sieplan